

Leitfaden zur Anerkennung von Qualifikationen, Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kompetenzen an der FAU

Inhalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
1.1 Lissabon-Konvention	2
1.2 Bayerisches Hochschulgesetz	2
1.3 Prüfungsordnung	2
2. Anerkennungsvoraussetzungen	2
2.1 Leistungen	2
2.2 Intern / Extern erbracht	3
2.3 Wesentlicher Unterschied / Gleichwertigkeit	3
3. Anerkennungsverfahren	4
3.1 Zuständigkeit	4
3.2 Antrag	4
3.3 Ermittlung der Kompetenzen (Lernergebnisse)	4
3.4 Prüfung des wesentlichen Unterschieds / der Gleichwertigkeit	5
3.5 Bearbeitungszeit von Anträgen auf Anerkennung	7
3.6 Anerkennung von ECTS-Punkten, Notenvergabe, Semestereinstufung	7
3.7 Beweislast und Mitwirkungspflicht der Studierenden	9
3.8 Ablehnung der Anerkennungsanträge	9
4. Vorbereitung der Anerkennung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)	11
5. Anerkennung von Qualifikationen	11
5.1 Zuständigkeit	12
5.2 Antrag	12
5.3 Kriterien der Anerkennung	12
5.4 Entscheidung über die Anerkennung	12
6. Ansprechpersonen und weiterführende Informationen	12

Stand: 23. September 2020*

* In der ursprünglichen Fassung von der Kommission für Lehre und Studium der FAU am 08.12.2014 angenommen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Lissabon-Konvention

Der rechtliche Rahmen bei der Anerkennung von Qualifikationen (Abschlüssen), Studien- und Prüfungsleistungen an der FAU ergibt sich aus der Umsetzung der sogenannten **Lissabon-Konvention** – einem von der Bundesregierung unterzeichneten „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. ¹ Ziel dieser Konvention ist die Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen (zur Anerkennung von Qualifikationen siehe Punkt 5.), Studien- und Prüfungsleistungen (im Folgenden: Leistungen) zur Erhöhung der Mobilität und Flexibilität der Studierenden, z. B. im Rahmen eines nationalen bzw. internationalen Wechsels der Hochschule bzw. der Hochschulart, von Studienfachwechseln und Auslandsaufenthalten.

1.2 Bayerisches Hochschulgesetz

Die für die FAU geltende länderspezifische Umsetzung der 2007 vom Bundestag ratifizierten Lissabon-Konvention erfolgte in Art. 63 BayHSchG - „Anrechnung von Kompetenzen“². Wesentliches rechtliches Kriterium für die Anerkennung von Leistungen sind die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), die zu den jeweils geforderten Leistungen nicht wesentlich unterschiedlich sein dürfen. Das Bayerische Hochschulgesetz unterscheidet dabei nicht zwischen im Inland und im (europäischen) Ausland erworbenen Leistungen, sondern geht von einer örtlich uneingeschränkten Geltung der Lissabon-Konvention aus.

1.3 Prüfungsordnung

Die Rahmenprüfungsordnungen bzw. die Fachprüfungsordnungen der Fakultäten³ regeln in Ausfüllung des durch Art. 63 BayHSchG vorgegebenen Rahmens insbesondere das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Kompetenzen bzw. Qualifikationen an der FAU.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

2.1 Leistungen

Gegenstand der Anerkennung sind von der bzw. dem Studierenden erbrachte Leistungen. Dabei ist der Outcome des Lern- und Leistungsprozesses die von der bzw. dem Studierenden erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), deren wesentliche Unterschiedlichkeit ein entscheidendes Prüfkriterium im Rahmen der Anerkennung ist. Lernergebnisse geben Auskunft darüber, welche Handlungsfähigkeiten die bzw. der Studierende nach Absolvieren eines Moduls bzw. eines gesamten Studiengangs oder etwa einer beruflichen Ausbildung erworben hat.

¹ Bundesgesetzblatt Jg. 2007 Teil II Nr. 15, S.712–732.

² www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-63

Bitte beachten Sie u. U. speziellere Regelungen zu Staatsexamens- und kirchlichen Studiengängen.

³ www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/pruefungsordnungen/

2.2 Intern / Extern erbracht

Die Anerkennung der Kompetenzen erfolgt grundsätzlich institutionen- und ortsunabhängig. Folglich ist irrelevant, ob die bzw. der Studierende die Kompetenzen an der eigenen oder an einer anderen Universität, an einer Fachhochschule, im beruflichen Bildungssystem oder im In- oder Ausland erbracht hat.

Sofern **kein wesentlicher Unterschied** besteht, **sind** Leistungen anzuerkennen aus:

- **Studiengängen** staatlicher oder staatlich anerkannter in- und ausländischer Hochschulen,
- **Fernstudieneinheiten** staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland,
- **sonstigen Studien** einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern (Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG),
- **speziellen Studienangeboten** gemäß Art. 47 Abs. 3 S. 1 BayHSchG (im Rahmen des doppelten Abiturjahrgangs),
- **speziellen Angeboten** der Virtuellen Hochschule Bayern.

Leistungen **sind** – bei **gegebener Gleichwertigkeit** – anzuerkennen, wenn sie **außerhalb des Hochschulbereichs** erworben wurden, d. h. insbesondere aus:

- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener **Berufsausbildung**,
- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener **Schulbildung**,
- **berufspraktischer Tätigkeit**.

höchstens 50 % der zu ersetzenden Kompetenzen
(= Gesamt-ECTS-Punkte)

Anlässe für die Anerkennung können sein:

- Wechsel der Hochschule,
- Wechsel des Studienfachs,
- internationale Mobilität,
- der Übergang vom Bachelor- in einen Masterstudiengang (Anerkennung von Qualifikationen).

2.3 Wesentlicher Unterschied / Gleichwertigkeit

Die o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen gehen davon aus, dass an Hochschulen erbrachte Leistungen anzuerkennen sind, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bzw. die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen sind bezogen auf Inhalt und Niveau nicht gleichwertig.

3. Anerkennungsverfahren

3.1 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft gemäß den Rahmenprüfungsordnungen bzw. Fachprüfungsordnungen regelmäßig die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Verfahren der Anerkennung wird die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt unterstützt. Die Anträge auf Anerkennung einschließlich der erforderlichen Nachweise der erbrachten Leistungen werden durch das Prüfungsamt je nach fakultätsspezifischer Struktur an die Fachvertreterinnen/Fachvertreter bzw. Modulverantwortlichen oder Anerkennungsbeauftragten zur Stellungnahme bezüglich der Prüfung eines wesentlichen Unterschieds bzw. der Anerkennbarkeit der Leistungen weitergeleitet. Nach Rücksendung der Stellungnahme an das Prüfungsamt informiert dieses im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden die Studierenden über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung und nimmt gegebenenfalls die erforderlichen Eintragungen im Prüfungssystem vor.

3.2 Antrag

Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfordert immer einen Antrag der bzw. des Studierenden; es erfolgt keine Anerkennung von Amts wegen (z. B. bekannte Fehlversuche oder sonstige bereits erbrachte Leistungen). In der Regel stellen die Studierenden den Antrag auf Anerkennung der Leistungen beim Prüfungsamt. Das Prüfungsamt bzw. dessen Außenstellen halten hierfür Antragsformulare⁴ vor. Der Antrag soll **spätestens vier Wochen vor** den Prüfungsleistungen, für die die bereits erworbenen Kompetenzen anerkannt werden sollen, gestellt werden. Wurde die anzuerkennende Prüfungsleistung an der FAU abgelegt und bestanden (ohne vorher einen Anerkennungsantrag zu stellen), kann keine Anerkennung mehr stattfinden. Gleiches gilt für den Fall, dass die anzuerkennende Prüfungsleistung an der FAU bereits endgültig nicht bestanden wurde. Anträge, die voraussichtlich zu einer Einstufung in ein höheres Fachsemester führen, sollen bereits vor Aufnahme des Studiums an der FAU gestellt werden.

Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsobliegenheit verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise zur Prüfung eines wesentlichen Unterschiedes zwischen den Kompetenzen bzw. der Gleichwertigkeit der Kompetenzen mit dem Antrag vorzulegen. So muss sich aus den Unterlagen die erworbene Kompetenz, der Umfang des Moduls, die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben⁵.

3.3 Ermittlung der Kompetenzen (Lernergebnisse)

Die Fachvertreterin bzw. der Fachvertreter, die bzw. der Modulverantwortliche bzw. die bzw. der Anerkennungsbeauftragte ermittelt im Vorgriff auf die abzugebende Stellungnahme anhand der von den Studierenden eingereichten Unterlagen die erworbenen Kompetenzen. Stellt sich bei der

⁴ z. B. [Antrag auf Anerkennung an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie](#)

⁵ [Handreichung des Runden Tisches Anerkennung der HRK - „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen“](#), März 2020, S. 5-7

Ermittlung der Kompetenzen heraus, dass die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Anerkennbarkeit nicht ausreichen, muss die bzw. der Studierende weitere Unterlagen vorlegen. Gelingt ihr bzw. ihm dies nicht, ist eine Anerkennung nicht möglich.

Wurden die Kompetenzen **an der FAU erworben**, sind die Modulbeschreibungen (insbesondere das Feld „Lernziele und Kompetenzen“) aus den Modulhandbüchern heranzuziehen. Gegebenenfalls können alternative Quellen herangezogen werden.

Die **im externen (Studien-)Kontext erworbenen** Kompetenzen können im günstigsten Fall ebenfalls über die Modulbeschreibungen ermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, sind **alternative Quellen** heranzuziehen. Diese können sein: persönliche Informationsgespräche mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zur Präzisierung der Lernergebnisse, Sichtung von Prüfungsaufgaben und -materialien, (Internet-)Recherche zum (Studien-)Angebot der externen Institution, Kontaktaufnahme mit der bzw. dem zuständigen Fachvertreterin bzw. Fachvertreter der externen Institution. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Eigenrecherche; die Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden vorgelegt werden. **Nicht zulässig** sind mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung der Lernergebnisse (Studierende haben die Leistung bereits erbracht) und Einfordern umfangreicher Zusammenfassungen/Synopsen von Skripten, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

3.4 Prüfung des wesentlichen Unterschieds / der Gleichwertigkeit

Kriterium für die Anerkennung von bereits an einer Hochschule erbrachten (internen bzw. externen) Leistungen ist das Fehlen **wesentlicher Unterschiede** zwischen den Kompetenzen (Lernergebnissen). Eine Anerkennung erfolgt also dann, wenn die bereits erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu denen, die an der FAU hätten erworben werden müssen, aufweisen. Wie die Begrifflichkeit des wesentlichen Unterschieds bereits verdeutlicht, geht man im Rahmen der Lissabon-Konvention implizit von einem Unterschied zwischen den Kompetenzen aus. Dieser darf jedoch nicht wesentlich sein. Ob der Unterschied wesentlich ist, bemisst sich nach folgenden Prüfungsmaßstäben:

Vorrangig:

- **Niveau bzw. Level der Lernergebnisse**
(detaillierte Bewertung und vergleichende Beurteilung)

Über das Niveau eines Lernergebnisses geben Taxonomien anhand von Erkenntnisstufen Auskunft. Die FAU empfiehlt insofern auf die Taxonomie zurückzugreifen, die bereits im Rahmen der Modulbeschreibungen ihrer Studiengänge Anwendung findet⁶:

⁶ vgl. FAU/FBZHL- [Leitfaden zur Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene](#), S. 8



Abb.: Taxonomie zur Strukturierung von Lernzielen nach Bloom (1956) bzw. Anderson und Kratwohl (2001)

Der intellektuelle Anspruch an die Denkleistung nimmt mit der Abfolge der Stufen zu, wobei „Wissen“ die geringsten und „Erschaffen“ die höchsten Anforderungen stellt. Höhere kognitive Leistungen schließen jene auf niedrigeren Stufen mit ein, setzen diese also voraus.

- **Lernergebnisse** (stark divergierende Lernergebnisse, nicht Lehrinhalte)
- **Studiengangprofil** (Gesamtqualifikationsziel)

Nachrangig:

- **Workload** (ECTS-Punkte)
- **formale Qualität** (Notensystem, Qualitätssicherung / Akkreditierung des Programms, Ranking der Institution und der Gesamtqualifikation)

Entscheidende Fragen im Kontext der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind jedoch: **Ermöglichen es die bereits erzielten Leistungen der bzw. dem Studierenden erfolgreich weiter zu studieren und ist das Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs noch erreichbar?** Nur dann, wenn der Studienerfolg gefährdet ist, ist von einem wesentlichen Unterschied auszugehen. Die Beurteilung erfolgt immer im Gesamtkontext des Studiengangs- bzw. Qualifikationsprofils. Dies ist insbesondere dann entscheidend, wenn es um die Anerkennung von Pflichtmodulen geht. Bei der Anerkennung von Modulen auf solche eines sehr breiten Wahlbereichs kann auch eine völlig andere Leistung anerkannt werden.

Sind die Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs erworben, ist die Frage der **Gleichwertigkeit** der Kompetenzen entscheidendes Kriterium für die Anerkennung der Leistungen. Gleichwertigkeit bedeutet dabei nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität. Die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse muss sowohl in **inhalts- wie niveaubezogener Weise** vorliegen:

- **Inhaltsbezogene Gleichwertigkeit** der Lernergebnisse setzt keine vollständige Übereinstimmung der Lerninhalte bzw. -gegenstände voraus. Dies bedeutet, dass der Gegenstand, anhand dessen die Kompetenzen vermittelt werden, nicht identisch sein muss (Beispiel: Es spielt keine Rolle, ob die Kompetenz, den Aufbau eines klassischen Literaturwerks zu kennen, anhand eines Werkes von Goethe oder Schiller vermittelt wird).
- **Niveaubezogene Gleichwertigkeit** ist gegeben, wenn die durch den Lernvorgang in einem Modul erworbenen Handlungsfähigkeiten (= Lernergebnisse) identisch sind (vgl. oben stehende Taxonomie).

Inhalts- und niveaubezogene Gleichwertigkeit müssen für die Anerkennung von Leistungen nebeneinander vorliegen. Eine Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen ist lediglich in einem Umfang von maximal 50% der im Studiengang zu erwerbenden Leistungen (Gesamt-ECTS-Punkte) möglich.

Es ist darauf zu achten, dass einmal getroffene Aussagen zum Fehlen eines wesentlichen Unterschieds bzw. Gleichwertigkeitsaussagen auf andere Fälle – identische Anerkennungsanträge – übertragbar sind (Wahrung des Gleichheitsprinzips). Unter Umständen empfiehlt es sich, eine entsprechende (regelmäßig aktualisierte) Liste bzw. Datenbank anzulegen.

3.5 Bearbeitungszeit von Anträgen auf Anerkennung

Die Entscheidung über das Vorliegen der Anerkennbarkeit der Leistungen sollte möglichst innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung getroffen werden. Die Bearbeitungszeit des Antrags ruht, sobald von den Studierenden weitere Nachweise zur Nachreichung angefordert werden.

3.6 Anerkennung von ECTS-Punkten, Notenvergabe, Semestereinstufung

Wurde das Fehlen von wesentlichen Unterschieden bzw. die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse festgestellt, erfolgt die Anerkennung der Leistungen wie folgt:

- **ECTS-Punkte**

Die Studierenden erhalten i. d. R. die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die an der FAU vorgesehenen Leistungen vergeben werden. Bei Leistungen aus dem außerhochschulischen Bereich gilt eine Obergrenze der Anerkennung von 50% der insgesamt zu erbringenden ECTS-Punkte eines Studiengangs. Nach dem Prinzip des wesentlichen Unterschieds muss auch die Anzahl der ECTS-Punkte nicht identisch sein.

Haben die Studierenden **mehr ECTS-Punkte** erbracht, als an der FAU für die Leistung vorgesehen sind, wird nur die Anzahl der ECTS-Punkte anerkannt, die an der FAU für die Leistung vorgesehen ist; die übrigen ECTS-Punkte verfallen oder können (anteilig) auf weitere Module anerkannt werden.

Wurden von den Studierenden zwar **signifikant weniger ECTS-Punkte** erbracht, als an der FAU für das Modul vorgesehen sind, wurde aber gleichzeitig kein wesentlicher Unterschied bezüglich eines Teils der Kompetenzen des Moduls festgestellt, können von den Studierenden, die die Anerkennung beantragen, ergänzende Leistungen zur Vervollständigung der Leistungen für das Modul der FAU gefordert werden. Die Festlegung der ergänzenden Leistungen erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden in Absprache mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter oder der bzw. dem Modulverantwortlichen.

- **Note**

Die Note für die anerkannte Leistung wird von der Institution übernommen, an der die Leistung erbracht wurde.

Stimmt das Notensystem der Hochschule bzw. Institution, an der die Leistung erbracht wurde, nicht mit dem der FAU überein, werden die Noten in der Regel nach folgender Formel umgerechnet:

$$x = 1+3 \left[\frac{N_{\max} - Nd}{N_{\max} - N_{\min}} \right]$$

x = gesuchte Umrechnungsnote
 N_{\max} = beste erzielbare Note
 N_{\min} = unterste Bestehensnote
 Nd = erzielte Note

Es bleibt den mit der Anerkennung betrauten Vertreterinnen und Vertretern unbenommen, andere qualifizierte bzw. fundierte Umrechnungstabellen (z. B. die der [Universität Hannover](#)) zu nutzen.

Die Note wird ohne Rücksicht auf das Drittelnotenschema ermittelt und gemäß der Rahmen- bzw. Fachprüfungsordnung ggf. in die Gesamtnotenberechnung des Moduls bzw. der Abschlussnote miteinbezogen.

Wurde für die Leistung an der Institution keine Note vergeben, erhält die bzw. der Studierende an der FAU ebenfalls keine Note und im Transcript of Records den Vermerk „anerkannte Leistung“ sowie „bestanden“.

- **Semestereinstufung**

In der Regel erfolgt ab einer Anerkennung von ca. 20-25 ECTS-Punkten, in Zweifachbachelorstudiengängen sowie im Lehramt bei ca. 12-15 ECTS-Punkten pro Fach, eine Einstufung in das nächsthöhere Fachsemester. Die für die Anerkennung zuständigen Stellen können die Einstufung in das nächsthöhere Fachsemester auch unterhalb der genannten ECTS-Punktgrenzen befürworten, wenn der Studienerfolg dadurch nicht gefährdet wird.

Die Studierenden sind über die Anerkennung der Leistungen zu informieren. Die Studierenden sind gleichzeitig aufgefordert, die im System „mein campus“ hinterlegte Anerkennung zu überprüfen. Im Falle der Einstufung in ein höheres Fachsemester sollten sie darüber hinaus über nunmehr verkürzte Fristen für die Ablegung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelor- und Lehramtsstudiengängen sowie der Bachelor- bzw. Masterprüfung insgesamt informiert werden.

3.7 Beweislast und Mitwirkungspflicht der Studierenden

Gemäß Art. 63 BayHSchG liegt die **Beweislast**, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (d. h., dass die Lernergebnisse wesentlich unterschiedlich bzw. nicht gleichwertig sind) bei der **Hochschule**.

Dennoch sind die Studierenden im Rahmen der Ermittlung der Lernergebnisse verpflichtet mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden umfasst dabei z. B. folgende Möglichkeiten:

- Persönliche Informationsgespräche mit den Studierenden zur Konkretisierung der Lernergebnisse (keine Prüfung!),
- Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial (z. B. Skripte, Mitschriften, Hausaufgaben, Protokolle etc.),
- Bereitstellung der Prüfungsaufgaben oder -materialien (z. B. Hausarbeiten, Laborberichte, Referate etc.),
- Recherchen im Internet über das Studienangebot der externen Institution,
- Kontaktaufnahme mit der externen Institution.

Aufgrund der Beweislastumkehr darf es der bzw. dem Studierenden nicht zu ihrem bzw. seinem Nachteil angelastet werden, wenn sie bzw. er die Gründe, warum sie bzw. er die Unterlagen nicht vollständig vorlegen kann, nicht zu vertreten hat.

3.8 Ablehnung der Anerkennungsanträge

Ein Anerkennungsantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die FAU nachweist, dass die Lernergebnisse der erbrachten Leistungen wesentlich unterschiedlich bzw. nicht gleichwertig sind.

Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende muss die **Gründe schriftlich darlegen** (ggf. unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter bzw. Modulverantwortlichen oder Anerkennungsbeauftragten) und den Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.⁷ Die Begründung ist dabei so zu formulieren, dass auch ein außenstehender fachlicher Laie die Erwägungen für die Nichtanerkennung nachvollziehen und als schlüssig erkennen kann⁸.

⁷ Die bzw. der Studierende kann bei einer negativen Anerkennungsentscheidung die Überprüfung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit nicht ein Studiengang betroffen ist, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließt (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG).

⁸ [Handreichung des Runden Tisches Anerkennung der HRK - „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen“](#), März 2020, S. 7

Es empfiehlt sich, die Ablehnung der Anerkennung nach folgenden Kriterien zu formulieren:

- lernergebnis- und niveaubezogene Beschreibung der Kompetenzen unter Berücksichtigung des Qualifikations- bzw. Studiengangprofils an der FAU,
- lernergebnis- und niveaubezogene Gegenüberstellung der erworbenen Kompetenzen,
- Aufzeigen inwieweit ein wesentlicher Unterschied besteht.

Formulierungsbeispiel für einen die Anerkennung ablehnenden Bescheid:

„Die Entscheidung über die Anerkennung beruht auf Art. 63 BayHSchG i. V. m. § ... *[Bezeichnung der relevanten Prüfungsordnung]*. Danach werden Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Studienzeit anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

Nach Prüfung der von Ihnen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, einschließlich der Anhörung der Fachvertreterin / des Fachvertreters bzw. Modulverantwortlichen, kommt die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ergebnis, dass die von Ihnen erbrachte Leistung *[Bezeichnung der Leistung]* nicht anerkannt wird.

Diese Entscheidung begründet sich wie folgt:

[Begründung wird von der Fachvertreterin / dem Fachvertreter bzw. Modulverantwortlichen übernommen]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe sind Unterschiede ausschließlich in Bezug auf die Anzahl der ECTS-Punkte, die Institution (z. B. Fachhochschule) oder den Ort (Land, Bundesland). Es kann sich allenfalls um **Indizien auf einen möglichen wesentlichen Unterschied** handeln, die jedoch genauer **zu begründen** sind. Der Antrag auf Anerkennung kann ebenfalls nicht deshalb abgelehnt werden, weil die erworbenen Kompetenzen der bzw. des Studierenden bereits an einer anderen Institution bzw. auf ein anderes Modul anerkannt wurden; es gilt der Grundsatz, dass sich Kompetenzen nicht „verbrauchen“.

Aus diesem Grund spielt auch der Zeitraum, der seit dem Erwerb der Kompetenzen verstrichen ist, grundsätzlich keine Rolle. Dieser Aspekt kann nur dann zu einer Ablehnung wegen des Bestehens wesentlicher Unterschiede führen, „wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard so gravierend veraltet sind, dass die seinerzeit erworbene Kompetenz als gegenüber den heutigen Anforderungen völlig entwertet erscheint“⁹.

⁹ [Handreichung des Runden Tisches Anerkennung der HRK - „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen“](#), März 2020, S. 6

4. Vorbereitung der Anerkennung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)

Planen Studierende einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule, besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld ihres Auslandsstudiums ein sogenanntes Learning Agreement („Lernvereinbarung“) abzuschließen, um die spätere Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen zu vereinfachen.

Das Learning Agreement ist eine Vereinbarung zwischen den Studierenden, ihrer Heimat- und der Gasthochschule. Als Instrument des *European Credit Transfer System (ECTS)* soll das Learning Agreement den Transfer der ECTS-Punkte und damit die Mobilität der Studierenden erleichtern. Das Agreement enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller entsprechend dessen Vorgaben verhält¹⁰. Eine erneute Sachprüfung nach Rückkehr aus dem Ausland ist unzulässig¹¹, soweit sich gegenüber den vorherigen Festlegungen nichts verändert hat.

Das Learning Agreement ist für Teilnehmer am EU-Bildungsprogramm „Erasmus“ verpflichtend (mittels Erasmus-Vorlage); für alle anderen Studierenden empfehlenswert (mittels Nicht-Erasmus-Vorlage).

Die relevanten Vorlagen, die fakultätsspezifischen Voraussetzungen und die Ansprechpartner finden Sie auf den Internetseiten des [Referats S-INTERNATIONAL](#).

5. Anerkennung von Qualifikationen

Gegenstand der Anerkennung von Qualifikationen sind nicht einzelne Prüfungs- und Studienleistungen, sondern Gesamtabschlüsse im Sinne eines urkundlichen Nachweises, welcher Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten, die ein Bildungsprogramm beinhaltet, belegt.

Die Anerkennung von Qualifikationen wird insbesondere im Rahmen des Übergangs vom Bachelor- in einen Masterstudiengang und bei der Zulassung zur Promotion relevant.

Soweit in diesem Zusammenhang Probleme mit der Qualität der Institution auftreten, gilt, dass in der Regel davon auszugehen ist, dass Hochschulen innerhalb des europäischen Hochschulraums, die mit deutschen Fachhochschulen und Universitäten statusmäßig vergleichbar sind, qualitativ keine wesentlichen Unterschiede gegenüber inländischen Hochschulen aufweisen¹². Allgemeingültige Aussagen können in diesem Zusammenhang allerdings nicht getroffen werden, so dass das Ergebnis von einer Einzelfallprüfung abhängig ist.

¹⁰ [Handreichung des Runden Tisches Anerkennung der HRK - „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen“](#), März 2020, S. 9

¹¹ Vgl. a. a. O.

¹² Vgl. a. a. O.

5.1 Zuständigkeit

Für die Anerkennung von Qualifikationen sind entweder die Zugangskommission oder, wenn deren Aufgaben durch den Prüfungsausschuss wahrgenommen werden, dieser zuständig.

5.2 Antrag

Die Stellung des Antrags auf Anerkennung einer Qualifikation erfolgt implizit im Zuge der Bewerbung für einen Masterstudiengang bzw. im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur Promotion.

5.3 Kriterien der Anerkennung

Da ein Gesamtabschluss mehr ist als die Summe der einzeln absolvierten Module, erhält bei der Anerkennung von Qualifikationen insbesondere das Kriterium des Qualifikationsziels besondere Bedeutung. Gleichwohl sind die unter 3.3 genannten Kriterien (Ermittlung der anzuerkennenden Kompetenzen aus Modulhandbüchern oder alternativen Quellen) bei einem Vergleich mit den in den Fachprüfungsordnungen genannten Referenz-Bachelor- bzw. -Masterstudiengängen heranzuziehen.

5.4 Entscheidung über die Anerkennung

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt mit der Entscheidung über die Bewerbung zum Masterstudiengang bzw. die Zulassung zur Promotion und wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber in dem entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

6. Ansprechpersonen und weiterführende Informationen

Rechtliche Fragen zur Anerkennung von Qualifikationen, Prüfungs- und Studienleistungen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des [Referats L1 – Rechtsangelegenheiten und Qualitätsmanagement in Lehre und Studium](#):

Silke Bergmann
Tel.: 09131/85-70850
silke.bergmann@fau.de

Ruth Heuberger
Tel.: 09131/85-70851
ruth.heuberger@fau.de

Alexander Fuchs
Tel.: 09131/85-70856
alexander.fuchs@fau.de

Alexander Gold

Tel.: 09131/85-70855

alexander.ag.gold@fau.de

Informationen zu fakultätsspezifischen Verfahrensabläufen finden Sie den [Internetseiten des Referats S-INTERNATIONAL](#) sowie auf folgenden Internetseiten der Fakultäten:

Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie:

www.phil.fau.de/infocenter/downloadcenter/

Fachbereich Rechtswissenschaft:

www.jura.rw.fau.de/studium/im-studium/studiengaenge/studiengang-rechtswissenschaft/studienortwechsel/

Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

<https://ib.wiso.fau.de/outgo/allgemeines/anrechnung/>

Medizinische Fakultät:

www.med.fau.de/international/international-studieren/praxis/

Naturwissenschaftliche Fakultät:

www.nat.fau.de/studium/qm/anerkenntungsverfahren/

Technische Fakultät:

www.tf.fau.de/studium/studieninteressierte/anererkennung/